

Aufsichtsprogramm 2024

der

Öffentlich-rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit
und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und
bei den Gaststreitkräften (ÖrABw)



**Kurzfassung des Aufsichtsprogramms im Strahlenschutz der ÖrABw und
Darstellung der wichtigsten bei der Durchführung gewonnenen
Erkenntnisse für das Jahr 2024 nach § 180 Abs. 3 StrlSchG**

Inhalt

1	Rechtlicher Hintergrund.....	3
2	Kurzfassung des Aufsichtsprogramms.....	3
3	Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse.....	4
4	Gesamtbewertung.....	4

1 Rechtlicher Hintergrund

Die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften (ÖrABw) nimmt die per Gesetz übertragene Rechtsaufsicht wahr, die außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) besonderen Aufsichtsbehörden vorbehalten ist. Die ÖrABw ist innerhalb des Geschäftsbereiches BMVg die zuständige Behörde für das Aufsichtsprogramm Strahlenschutz.

Im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht hat die zuständige Behörde, entsprechend § 180 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG, ein Programm für aufsichtliche Prüfungen einzurichten, das dem möglichen Ausmaß und der Art der mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken Rechnung trägt (Aufsichtsprogramm). Die geforderte Veröffentlichung einer Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und der wichtigsten bei der Durchführung gewonnenen Erkenntnisse wird mit diesem Dokument umgesetzt¹.

In ihrem Aufsichtsprogramm legt die Behörde gemäß § 149 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) die Durchführung und die Modalitäten insbesondere von Vor-Ort-Prüfungen fest. Dabei sind die Kriterien nach Anlage 16 der StrlSchV zugrunde zu legen. Konkretisierende Vorgaben (u. a. risikoorientierte Kategorien, Einstufungskriterien und Entscheidungsbäume) enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufsichtsprogramm (AVV Aufsichtsprogramm).

2 Kurzfassung des Aufsichtsprogramms

Die ÖrABw ist in sieben regionalzuständigen ÖrABw organisiert, während die Leitung der ÖrABw in Bonn sitzt. Die regionale Zuständigkeit ist in Abbildung 1 dargestellt. Durch die Aufsichtspersonen der regionalen ÖrABw wird bei den Dienststellen der Bundeswehr die Einhaltung rechtlicher Vorgaben nach dem Strahlenschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung und darauf basierenden Richtlinien überprüft.

Die zu überwachenden Tätigkeiten werden in Kategorien eingeteilt, die das Gefahrenpotenzial berücksichtigen. Je größer das Risiko der Tätigkeiten in Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, sonstigen radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlung ist, desto kürzer sind die Zeitabstände, in denen regelmäßig Besichtigungen vor Ort durchgeführt werden.

Den Kategorien I – III sind jeweils Regelintervalle für die aufsichtlichen Vor-Ort-Prüfungen zugeordnet. Hier ist somit bereits festgelegt, wie häufig Vor-Ort geprüft wird. Kategorie IV umfasst Tätigkeiten mit geringem Risiko. Die zuständige Behörde, hier die ÖrABw, kann bei dieser Kategorie selber festlegen, wie oft die betroffenen Dienststellen Vor-Ort geprüft werden sollen (§ 149 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV). Kategorie V umfasst die Fälle, bei denen aufgrund spezifischer Tätigkeitsmerkmale oder Genehmigungsinhalte eine behördliche Vor-Ort-Prüfung in festen Regelintervallen nicht möglich oder nicht sachgerecht ist, wie beispielsweise bei befristeten Genehmigungen.

¹ Vgl. § 180 Abs. 3 StrlSchG.

Kategorie	Intervall der Vor-Ort-Prüfung
I	2 Jahre
II	4 Jahre
III	6 Jahre
IV	Kein Regelintervall erforderlich nach § 149 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV, Tätigkeit mit geringem Risiko, andere Vorgehensweise zur Auswahl des Zeitpunktes von Vor-Ort-Prüfungen
V	Überprüfungsintervall oder Überprüfungszeitpunkt spezifisch festzulegen

Tabelle 1: Risikoorientierte Kategorien I bis V

3 Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse

Im Jahr 2024 wurden durch die regionalen ÖrABw bei den Dienststellen der Bundeswehr sowohl die vorgesehenen Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, wie auch darüber hinaus die Dienststellen individuell in Belangen des Strahlenschutzes beraten. Insgesamt kann die Umsetzung des Strahlenschutzes an den Dienststellen als sehr gut bezeichnet werden. Geringfügige Mängel, die beispielsweise im Rahmen von Vor-Ort-Besichtigungen auffielen, wurden in der Regel entweder direkt vor Ort oder im Nachgang abgestellt, ohne dass weiteres aufsichtsbehördliches Handeln notwendig wurde.

Die Dienststellen der Bundeswehr wurden auch im Jahr 2024 durch die regionalen ÖrABw im Rahmen der Antragstellung von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen beraten und dabei im gesamten Genehmigungsprozess begleitet. Einen thematischen Schwerpunkt bildete dabei der Bereich der technischen Anwendungen.

Einen zahlenmäßigen Schwerpunkt der durch die ÖrABw zu überwachenden Einrichtungen bildeten Tätigkeiten, die der Kategorie III zugeordnet sind. Im medizinischen Bereich sind hierunter beispielsweise stationäre C-Bögen in Krankenhäusern oder auch die Zahnröntgengeräte zu finden, im technischen Bereich zählen beispielsweise Gepäckdurchleuchtungsanlagen hierzu. Die festgestellten Beanstandungen wurden in der Regel durch die Dienststellen auch hier ohne weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen zeitnah abgestellt.

4 Gesamtbewertung

Das Strahlenschutzrecht stellt hohe Anforderungen an den Umgang mit radioaktiven Stoffen, an den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und von Röntgeneinrichtungen. Das Ziel ist der Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung.

In der Gesamtbetrachtung kann festgestellt werden, dass die überprüften Einrichtungen der Bundeswehr (Dienststellen, Teileinheiten oder Liegenschaften) ein hohes Sicherheitsniveau

aufweisen. Die thematischen Schwerpunkte im Aufsichtsprogramm sind dabei angepasst an den Beratungsbedarf aus den Dienststellen.

Mit der Vor-Ort-Überwachung und der engen Zusammenarbeit mit den Dienststellen konnten die regionalen ÖrABw einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung im Hinblick auf den Strahlenschutz und zu seiner Verbesserung leisten.



Abbildung 1: Regionale Zuständigkeiten der ÖrABw